

B e i l a g e

zum 3ten Stücke des privil. Rudolst. Wochenblatts 1816.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Vertrauen, welches Wir zu der oft erprobten Liebe und Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen mit Recht hegen, so wie die Zuversicht, mit welcher dieselben von Uns herzliche landesväterliche Fürsorge für ihr Bestes, möglichste Schonung in Ansehung der drückenden Lasten der Zeit, und billige und gleichmäßige Vertheilung derselben erwarten, und nach der Erfahrung, die ihnen vor Augen liegt, erwarten können, bedarf keiner Bevestigung oder Vermehrung. Um jedoch den Bestimmungen des deutschen Bundes-Vertrags Genüge zu leisten, und die Verfassung Unseres Fürstenthums mit den Einrichtungen in den benachbarten deutschen Bundesstaaten auf gleichen Fuß zu setzen, finden Wir gut, Folgendes anzuordnen:

1)

Es soll eine Repräsentation des Volks in Unserm Fürstenthum gebildet werden, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, erstreckt.

2)

Diese Volks-Repräsentation soll aus A c h t z e h n, durch freie Wahl zu ernennenden Landes-Repräsentanten bestehen, nämlich:

6 Ritterguts-Besitzer;

6 Einwohner von Städten;

6 mit Land-Eigenthum angefessene Unterthanen, welche weder Rittergüter besitzen, noch städtische Bürger sind.

3)

Die sämtlichen Ritterguts-Besitzer in der Obern Herrschaft wählen aus ihrer Mitte B i e r, die Ritterguts-Besitzer in der Untern Herrschaft Z w e i Landes-Repräsentanten.

4)

Die Städte in der Obern Herrschaft wählen zusammen B i e r, die Städte in der Untern Herrschaft zusammen Z w e i Landes-Repräsentanten aus ihrer Mitte.

5)

In jedem Orte des Fürstenthums, Dorf oder Flecken, so wie auch in der Patrionial-Stadt Schlotheim, treten die sämtlichen Landeigenthums-Besitzer, mit Ein-

schluß der nahe gelegenen Mühlen oder anderer einzelner Höfe und Wirthschaften, und mit Zuziehung der Geistlichen und Schullehrer zusammen, und ernennen für diesen Ort aus ihrer Mitte einen daselbst angefahrenen unbescholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Diese sämtlichen Wähler eines Distrikts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Landes-Representanten, und zwar nach folgender Distrikts-Bestimmung, einschließlich der Patrimonial-Gerichts-Orte:

Die Wähler aus den Kemtern Rudolstadt und Blankenburg zusammen einen; die aus dem Amte Schwarzburg einen; aus den Kemtern Ilm, Ehrenstein, Paulinzelle, Seeburgen, einen; aus Leutenberg und König einen; aus der Unter-Herrschaft zwei Representanten, jeder Distrikt aus seiner Mitte.

6)

Wenn ein Ritterguts-Besitzer auch noch anderes Land-Eigenthum, oder das Bürgerrecht in einer Stadt besitzt, so kann er zwar in diesen andern Beziehungen mit wählen, allein zum Landes-Representanten kann er nur als Besitzer seines Ritterguts gewählt werden. Wenn er mehrere Rittergüter besitzt, wählt er zwar für jedes, kann aber nur von einem gewählt werden. Eben so, wenn jemand Bürgerrechte und Landeigenthum an verschiedenen Orten besitzt, kann er zwar an allen diesen Orten mit wählen, aber nur an seinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehreren Mitbesitzern eines gemeinschaftlichen Landeigenthums ist nur einer wahlfähig und berechtigt. Personen weiblichen Geschlechts und Vormünder für ihre Pflegebefohlenen können zwar mit wählen, aber nicht gewählt werden.

7)

Die Landes-Representanten werden auf 6 Jahre erwählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei die abgegangenen Representanten auf die nämliche Art wiederum gewählt werden können. Einzelne Wahlen in der Zwischenzeit finden nicht Statt. Wenn unterdessen Representanten abgehen, so wird dadurch die Volks-Representation nicht unterbrochen.

8)

So bald die Wahlen, wegen deren Art und Weise und nähern Veranstaltung Wir unsere Landes-Behörden mit besonderer Instruction versehen werden, geschehen, und die Landes-Representanten in dieser Eigenschaft von Uns anerkannt sind, werden Wir wegen ihrer Zusammen-Berufung hierher in unsere Residenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propositionen, und ihrer Wieder-Entlassung die weiter nöthigen Befehle ertheilen. Rudolstadt, den 8. Januar 1816.

(L. S.)

Friedrich Günther,

F. v. S.